

220/A XXI.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka,
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zur Abwehr von Gefahren, die von gefährlichen Hunden („Kampfhunden“) ausgehen, das Strafgesetzbuch und das Waffengesetz 1996 geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem zur Abwehr von Gefahren, die von gefährlichen Hunden („Kampfhunden“) ausgehen, das Strafgesetzbuch und das Waffengesetz 1996 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr.60/1974, zuletzt geändert durch das BGBl. 1 Nr.153/1998, wird wie folgt geändert:

Nach § 222 wird folgender § 222a samt Überschrift ein gefügt:

„Züchten und Ausbilden von aggressiven Hunden

§ 222a. (1) Wer Hunde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck züchtet oder ausbildet, daß diese eine erhöhte Aggressivität erlangen, oder solche Hunde in Verkehr setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
(2) Wer eine Handlung nach Absatz 1 gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Artikel 2**Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird**

Das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr.12/1997, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt*

„(2) Hunde (§ 5a) gelten als Waffe.“

2. *Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:*

„Kampfhunde“

§ 5a. (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen durch Zucht, Ausbildung, Abrichten oder aufgrund rassespezifischer Merkmale von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

(2) Hunde gelten jedenfalls als Kampfhunde, wenn sie

- einen Menschen durch Biss schwer verletzt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder
- wenn sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben, oder
- wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.“

3. *Nach dem 6. Abschnitt wird folgender 7. Abschnitt eingefügt:*

„7. Abschnitt“

Kampfhunde

Feststellung von Kampfhunden

§ 40a. (1) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung zu bestimmen, dass Hunderassen sowie Kreuzungen von Hunderassen, deren Angehörige typischerweise als Kampfhunde verwendet werden, jedenfalls als Kampfhunde gelten.

(2) Im übrigen hat die Behörde im Einzelfall durch Bescheid festzustellen, ob ein Hund die Voraussetzungen des § 5a erfüllt und deswegen auf ihn die Bestimmungen über Kampfhunde Anwendung finden.

Erwerb, Besitz, Zucht und Führen von Kampfhunden

§ 40b. Der Erwerb, der Besitz, die Zucht und das Führen von Kampfhunden ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung ist mittels Bescheid zu erteilen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Bewilligung ist eine Bescheinigung auszustellen.

Bewilligung

§ 40c. (1) Die Bewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die über die notwendige Verlässlichkeit (§ 40d) und Sachkunde (§ 40e) verfügen.

(2) im Falle des § 40a Abs. 1 ist die Bewilligung vor Erwerb des Kampfhundes einzuholen. Im Falle des § 40a Abs. 2 ist die Bewilligung unverzüglich zu beantragen und innerhalb von 3 Monaten ab Feststellung der Bewilligungspflicht der Behörde der Nachweis der Sachkunde (§ 40e) vorzulegen.

(3) Die Behörde kann jederzeit die Verlässlichkeit eines Inhabers einer Bewilligung überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist.

(4) Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die Bewilligung zu widerrufen und die Bescheinigung der Bewilligung einzuziehen.

(5) Wem die Bewilligung entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Widerrufsbescheides die in seinem Besitz befindlichen genehmigungspflichtigen Hunde der Behörde abzuliefern; dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass der diese einem zum Erwerb solcher Hunde Befügten überlassen hat.

(6) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Hunde sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Widerrufsbescheides der Behörde abgeliefert oder die Hunde einem zum Erwerb solcher Waffen Befügten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§§ 57 und 64 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr.51).

(7) Der Bundesminister für Inneres bestimmt durch Verordnung jene Einrichtungen, denen der sichergestellte Hund zuzuführen ist. Kann der Hund nicht anderwertig untergebracht werden, so ist der Hund einzuschläfern. Allfällige Kosten trägt der frühere Besitzer des Hundes, ein allfälliger Erlös ist dem früheren Besitzer des Hundes auszufolgen.

Verlässlichkeit von Besitzern von Kampfhunden

§ 40d. (1) Ein Mensch gilt im Sinne dieses Abschnittes als verlässlich, wenn er die Voraussetzungen des § 8 erfüllt und voraussichtlich mit Hunden artgerecht umgehen wird, jederzeit in der Lage ist, Hunde zu führen und zu beherrschen und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er

- die Sicherheit von Menschen gefährden wird,
- Hunde nicht artgerecht halten und sachgemäß sowie ausbruchssicher verwahren wird, sowie
- Hunde Menschen überlassen wird, die zum Führen solcher Hunde nicht berechtigt sind.

(2) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandel, Schlepperei, Tierquälerei oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen.

(3) § 8 Abs. 7 ist nicht anzuwenden.

Sachkunde

§ 40e. (1) Voraussetzung zur Bewilligung nach § 40b ist der Nachweis der Sachkunde. Sachkunde beinhaltet insbesondere Kenntnisse über Haltung, Erziehung und Führung von Hunden.

(2) Als Nachweis der Sachkunde gilt jedenfalls die erfolgreich abgelegte Begleithundeprüfung I oder die Gehorsamsprüfung 1 entsprechend den Richtlinien des Österreichischen Kynologenverbandes. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung andere gleichwertige Nachweise der Sachkunde zuzulassen.

(3) Der Nachweis der Sachkunde hat bei Besitzern von Kampfhunden gem. § 40a Abs. 1 dadurch zu erfolgen, dass die Ablegung einer Prüfung nach Abs. 2 mit einem anderen Hund nachgewiesen wird. Die Behörde kann die Bewilligung unter der Auflage erteilen, dass der Besitzer eines Kampfhundes innerhalb angemessener Frist eine Prüfung im Sinne des Abs. 2 mit dem Kampfhund nachweist. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, einen einer Prüfung im Sinne des Abs. 2 gleichwertigen Nachweis der Sachkunde für den erstmaligen Erwerb eines Kampfhundes zuzulassen.

(4) Im Falle eines Kampfhundes gem. § 40a Abs. 2 hat der Nachweis der Sachkunde durch Ablegung einer Prüfung im Sinne des Abs. 2 mit dem Kampfhund zu erfolgen, soferne der Bundesminister für Inneres nicht durch Verordnung einen anderen gleichwertigen Nachweis der Sachkunde zuläßt.

Kennzeichnungspflicht

§ 40f. Gefährliche Hunde unterliegen einer Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip, dessen Code durch die Internationale Zentrale Tierregistrierung entsprechend der Isonorm ISO 11785 im Zusammenhang mit ISO 11784 vergeben wird.“

4. In § 50 Abs. 1 wird nach der Z 5 folgende Z 6 eingefügt:

„6. Kampfhunde unbefugt züchtet, besitzt oder führt.“

5. In § 51 Abs. 1 Z 6 wird anstelle der Worte "... gemäß §§ 17 Abs. 2 oder 18 Abs. 3“ die Worte „.... gemäß §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 oder § 40b“ eingefügt.

6. In § 52 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Verwendung von verfallenen Tieren gilt § 40c Abs. 6.“

7. Nach § 58 wird folgender § 58a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen für Besitzer von Kampfhunden

§ 58a. Menschen, die nach Inkrafttretung einer Verordnung gemäß § 40a Abs. 1 im Besitz eines Kampfhundes sind, haben bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewilligung gemäß § 40b zu beantragen.“

8. Dem § 62 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 5a, 40a bis 40f, 50, 51, 52, 58a und 62 treten mit 1. September 2000 in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Innenausschuss

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Geschehnisse der letzten Zeit haben gezeigt, dass es zunehmend zu Verletzungen von Menschen durch Hunde kommt, die besonders aggressiv sind. Wiederholte schwerste Verletzungen von Menschen, aber auch von anderen Hunden durch solche Tiere zu beklagen. Immer wieder kommt es sogar vor, dass Menschen, insbesondere Kinder, durch solche abnorm aggressive Hunde getötet werden.

Es ist nun nicht Schuld dieser Hunde, dass sie zu dieser Aggression neigen. Vielmehr ist es stets der Hundehalter oder Personen, von denen der Hundehalter einen solchen Hund übernimmt, die diesen Hund zum Menschenfeind gemacht haben. Dabei ist es leider eine Tatsache, dass Hunde bestimmter Rassen vorzugsweise in Richtung gesteigerter Aggressivität gezüchtet oder erzogen werden. Solche Hunde werden dann im allgemeinen Sprachgebrauch als „Kampfhunde“ bezeichnet. Auch wenn bei derartigen Hunderassen die gesteigerte Aggressivität nicht notwendigerweise Rassemerkmal ist, werden sie doch typischerweise von Hundehaltern missbraucht, um aus ihnen Hunde zu machen, die Menschen und andere Hunde bedrohen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass unverantwortliche Menschen auch Hunde anderer Rassen zu „Kampfhunden“ machen.

Zu Recht weisen Fachleute und Hundeliebhaber darauf hin, dass deswegen die Bezeichnung „Kampfhund“ irreführend ist, zumal sie ursprünglich Hunde bezeichnete, die zum Kampf gegen andere Hunde eingesetzt wurden, was schon längst verboten ist. Da aber dieser Begriff nunmehr im allgemeinen Sprachgebrauch verankert ist und jene Hunde bezeichnet, die von ihren Besitzern bewusst als Aggressionsmittel gegen andere Menschen und Hunde eingesetzt werden, wird in diesem Antrag für derartige gefährliche Hunde der Begriff „Kampfhunde“ verwendet.

Die Tierschutzgesetze, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, haben in erster Linie die artgerechte Haltung von Tieren einschließlich des Schutzes vor Gefahren, die von Tieren ausgehen, zu regeln. Unter diesem Gesichtspunkt haben einzelne Länder bereits die Haltung von solchen gefährlichen Hunden verboten. Tatsächlich sind derartige Hunde aber Waffen und werden von ihren Besitzern auch wie Waffen eingesetzt. Nach Auffassung der Antragsteller umfasst daher die Kompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z 7 „Waffenwesen“ auch die Kompetenz des Bundes, die Haltung von Hunden als Waffen zu regeln und einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Rechtes zum

Waffengebrauch“ in Art. 10 Abs. 1 Z 14 wird seit jeher auch der Einsatz von Diensthunden als Waffe geregelt.

Der vorliegende Antrag geht daher einen zweifachen Weg. Einerseits wird die Wurzel des Übels unter gerichtliche Strafe gestellt, dass nämlich Menschen Hunde dazu mißbrauchen, um ihnen eine erhöhte Aggressivität anzuzüchten oder sie dazu auszubilden. Andererseits wird die Haltung von gefährlichen Hunden („Kampfhunden“), die sich als Waffe eignen nach dem Waffengesetz bewilligungspflichtig gemacht. Die Bewilligung darf nur verlässlichen und entsprechend sachkundigen Personen erteilt werden, die hiefür eine eigene Berechtigung erwerben.

Dabei wird von zwei Arten von Kampfhunden ausgegangen. Zunächst gibt es mehrere Hunderassen, die allgemein unter der Bezeichnung „Kampfhund“ bekannt sind. Diese „Kampfhunde“ geben bei den Mitmenschen zunehmend großen Anlaß zu Befürchtungen und sind daher generell bewilligungspflichtig. Darüber hinaus kann jeder Hund durch Haltung und Abrichtung entsprechend aggressiv gemacht werden, sodass er unabhängig von seiner Rasse eine Gefahr für Leib und Leben darstellt. Vor allem die Haltung von Hunden, die bereits verhaltensauffällig geworden sind, soll daher im Einzelfall bewilligungspflichtig werden.

Besonderer Teil

Zur Änderung des Strafgesetzbuches:

Durch die Einfügung eines neuen § 222a wird das Züchten und Ausbilden sowie Inverkehrbringen von aggressiven Hunden unter Strafe gestellt. Da eine derartige Vorgangsweise nicht nur eine Bedrohung für die Umwelt darstellt, sondern gleichzeitig einen Mißbrauch des Tieres, ist diese Bestimmung systematisch in den Abschnitt betreffend die Tierquälerei gestellt. Entsprechend der Bedrohung, die solche Täter herbeiführen, ist die Strafdrohung entsprechend jener für vorsätzliche schwere Körperverletzung.

Zur Änderung des Waffengesetzes:

Zu § 1 Abs. 2:

Zum Schutz des Menschen ist es notwendig, gefährliche Hunde („Kampfhunde“) als Waffen zu qualifizieren.

Zu § 5a:

Die Definition des gefährlichen Hundes folgt u.a. dem bewährten Vorbild des deutschen Landes Brandenburg. Dabei werden die allgemeinen Kriterien so gewählt, daß vor allem die übersteigerte Aggressivität das Kennzeichnende eines Kampfhundes ist. Sowohl der anatomische Körperbau als auch das Training sind hierbei zu berücksichtigen. Hunde, die bereits verhaltensauffällig geworden sind, sollten jedenfalls erfasst werden.

Zu § 17:

Einige wenige Hundezüchter kreuzen lediglich die aggressivsten Hunde eines Wurfes miteinander. Derartige Zuchtlinien gehören aus dem Verkehr gezogen, stellen sie doch eine immense Bedrohung für die Umwelt dar. Auf der anderen Seite sind keine Interessen denkbar, die die Aggressionszuchtlinien rechtfertigen.

Zu § 40a

Diese Bestimmung entspricht dem zweiklassigem Aufbau des Begriffes des Kampfhundes.

Zu § 40b und 40c

Kampfhunde sollen nur mit behördlicher Genehmigung gehalten werden dürfen. Es ist hierbei das entsprechende Verfahren zu regeln. Es ist hierbei weiters zu bestimmen, dass Personen, denen die Bewilligung versagt wird, der Hund abgenommen wird. Da Hunde nicht auf Dauer bei der Behörde verwahrt werden können, sind diese an entsprechende private Institutionen zu übergeben.

Zu §§ 40d und 40e:

Die Verlässlichkeit eines Menschen soll nach wie vor Kernpunkt einer Bewilligung zum Führen einer Waffe sein; dies gilt insbesondere für Kampfhunde, § 8 war daher entsprechend zu modifizieren. Dabei ist der sogenannte „Psychotest“ des § 8 Abs. 7 nicht erforderlich, kommt es doch bei Hunden vielmehr auf die Sachkunde an. Beim Erwerb und Nachweis der erforderlichen Sachkunde muß auf private Institutionen zurückgegriffen werden.

Zu § 40 f:

Die Kennzeichnungspflicht dient der systematischen Erfassung von gefährlichen Hunden. Es soll der Exekutive auch die Identifikation von Hunden erleichtert werden. Tätowierungen haben sich in diesem Zusammenhang als wenig tauglich erwiesen, der Mikrochip entspricht dem Stand der Technik.

Zu §§ 50 Abs. 1 Z. 6, 51 Abs. 1 Z. 6 und 52 Abs. 2:

Die Straf- und Verfallsbestimmungen sind entsprechend zu erweitern.

Zu § 58a

Es ist durch angemessene Übergangsfrist zu gewährleisten, dass kein Hundehalter in die Illegalität gedrängt wird.